

zwei Urkunden, welche die engen Beziehungen der Sekretäre zur päpstlichen Kammer bestätigen. M. T.

343. E.-R. Vau c e l l e publiziert einen 'Catalogue des lettres de Nicolas V. (1447—55) concernant la province ecclésiastique de T o u r s' nach den Vatikanischen Registern (Thèse pour le doctorat ès lettres, Paris 1908). Der Katalog enthält 1502 Regesten, beigegeben sind 10 Urkunden aus den Jahren 1451—54 in vollständigem Abdruck. Eine Einleitung behandelt die kirchlichen Verhältnisse der Erzdiözese; am Schluss folgt ein ausführliches Namenregister. H. W.

344. Pierre B o u r d o n, 'L'Abrogation de la pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II.' (Mélanges d'archéologie et d'histoire 1908, XXVIII, 207—224) teilt aus dem päpstlichen Kanzleibuch des 15. Jh. und zwei Hss. aus München und Florenz eine Supplik und zwei Bruchstücke von Kanzleiregeln Pius' II. mit, deren Bedeutung für die päpstliche Kanzlei und die durch die Aufhebung der pragmatischen Sanktion von Bourges geschaffene kirchenpolitische Lage er in sehr hübscher Darstellung erläutert. M. T.

345. Vom Westfälischen Urkundenbuch ist die erste Abteilung des VIII. Bandes, bearbeitet vom Archivrat R. K r u m b h o l t z, welche die Urkunden des B i s t u m s M ü n s t e r 1301—1310 enthält, erschienen. Sie umfasst 568 Nummern, zum grossen Teil nur Regesten. Zu den wichtigsten ganz gedruckten neuen Stücken gehören die Urkunden über die Klage des Domkapitels gegen den Bischof Otto von Münster und seine Absetzung 1306. Auch vom VII. Bande dieses UB. sind Abt. 6 und 7 erschienen, haben uns aber bisher nicht vorgelegen.

O. H.-E.

346. Von den Regesten der Landgrafen von Hessen ist die erste Lieferung (1247 [1249]—1308), bearbeitet von Otto Grotefend (Marburg 1907), erschienen. Sie schliessen an die vorzüglichen Regesta Thuringiae von O. Dobenecker an, es musste also gestrebt werden, dieses Vorbild zu erreichen. Auch machen die weitaus wichtigsten, die Urkunden-Regesten, den Eindruck, dass sie gut und sorgfältig gearbeitet sind, doch habe ich für diese kurze Notiz nicht viele Stellen des erst kürzlich bei uns eingetroffenen Buches nachprüfen können. Wie weit Vollständigkeit erreicht ist, konnte ich natürlich noch weniger